

- Ausfertigung -

3 Ss OWi 1590/2008

25 OWi 126 Js 6402/08 AG Regensburg



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

Der 3. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Bamberg erlässt durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kraus

in dem Bußgeldverfahren

gegen

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

am 10. Juli 2009

folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 8. September 2008 mit den Feststellungen aufgehoben.
- II. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Regensburg zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht hat den in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen wegen einer am 28.10.2007 als Führer eines Pkws begangenen fahrlässigen Ordnungswidrigkeit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 54 km/h zu einer Geldbuße von 300 EUR verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats verhängt.

Das Protokoll der Hauptverhandlung vom 08.09.2008 enthält die vollständigen Personalien des Betroffenen, den vollständigen Tenor des verkündeten Urteils nebst der Liste der angewendeten Vorschriften und ist von dem Tatrichter - wie auch von der Protokollführerin - unterzeichnet. Neben dem im Protokoll niedergelegten Urteilstenor befindet sich ein Rechtskraftvermerk vom 16.09.2008, der noch am selben Tag wieder gestrichen wurde. Dem Protokoll ersichtlich als Anlage nachgeheftet ist ein von dem Tatrichter handschriftlich mit Datum, vollständigem Tenor und den angewendeten Vorschriften ausgefülltes und von ihm abschließend unterzeichnetes Urteilsformular.

Unter Verwendung eines entsprechenden Verfügungsvordruckes ordnete der Tatrichter am Tag der Fertigstellung des Protokolls, am 09.09.2008, mit dessen vorgedruckter Ziffer 2: „M. A. an die Staatsanwaltschaft zur Zustellung des Urteilstenors, Bl. und mit der Bitte um Äußerung dazu, ob Rechtsmittelverzicht erklärt wird. (...)!“ die Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft an. Nach der Unterschrift des Tatrichters befindet sich der – von ihm nicht ergänzte – vorgedruckte Vermerk: „Kurzbegründung des Urteils (nur im Fall einer Abweichung vom Bußgeldbescheid):“.

Bei der Staatsanwaltschaft ging die Akte mit Protokoll und unterzeichnetem Urteilsformular am 10.09.2008 ein. Am 11.09.2008 verfügte ein Staatsanwalt auf dem Verfügungsformular des Gerichts – wie dort vorgedruckt – mit seiner Unterschrift „1). Kenntnis genommen vom Urteilstenor Bl. <handschriftlich ergänzt> 30; 2) Zurück an das Amtsgericht (...) Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil vom <handschriftlich ergänzt> 8.9.08“.

Nach Rückkunft der Akte hat der Tatrichter ein vollständiges Urteil zu der Akte gebracht, das am 02.10.2008 bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, und mit Verfügung vom 01.10.2008 die Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe an die Verteidigerin sowie die formlose Mitteilung an die Staatsanwaltschaft angeordnet.

Mit der am 15.09.2008 eingegangenen und mit späterem Schriftsatz begründeten Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde erweist sich bereits auf die Sachrüge hin – jedenfalls vorläufig – als erfolgreich und zwingt den Senat zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Denn mit der vom Amtsgericht noch am Tag der Fertigstellung des Protokolls entsprechend einer noch von einigen anderen bayerischen Amtsgerichten gepflegten Praxis zur Herbeiführung einer (frühzeitigen) Rechtsmittelerklärung der Staatsanwaltschaft

angeordneten und am 10.09.2008 bewirkten urschriftlichen Bekanntgabe eines entgegen § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 StPO ohne Urteilsgründe abgefassten Urteils ist dem Senat eine materiell-rechtliche Überprüfung auf etwaige Rechtsfehler von vornherein verwehrt.

Die Ergänzung durch die erst nach Eingang der Rechtsbeschwerde des Betroffenen am 15.09.2008, nämlich am 02.10.2008, zu den Akten gelangten schriftlichen Urteilsgründe war unzulässig und damit für das vorliegende Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr relevant (rechtsgrundsätzlich: OLG Bamberg, Beschluss vom 16.12.2008 – 3 Ss OWi 1060/2008 <bei juris> = BeckRS 2009, 3920 = ZfS 2009, 175 ff.).

1. Das Rechtsbeschwerdegericht hat auf die Sachrüge hin zu prüfen, ob die am 10.09.2008 erfolgte urschriftliche Bekanntgabe des *Urteilstenors* an die Staatsanwaltschaft als Bekanntgabe eines Urteils ohne Gründe zu werten ist und ob in diesem Falle die Fertigung der am 02.10.2008 und damit ohne weiteres innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO zu den Akten gelangten schriftlichen Urteilsgründe zulässig war, weil von der Klärung dieser Frage abhängt, welche Urteilsfassung vom Rechtsbeschwerdegericht auf materiell-rechtliche Fehler hin zu überprüfen ist (OLG Bamberg ZfS 2006, 592 = VM 2007 Nr. 27; OLG Köln VRS 63, 460/461; BayObLG NSTZ 1991, 342 = NZV 1991, 324/325; OLG Düsseldorf MDR 1993, 894; OLG Brandenburg NSTZ-RR 2004, 121; KG VRS 108, 278).

2. Im Bußgeldverfahren ist, wie auch im Strafverfahren, unabhängig von der Einhaltung der Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO die nachträgliche Ergänzung eines nicht mit Gründen versehenen, also abgekürzten Urteils bzw. die nachträgliche Fertigung schriftlicher Urteilsgründe grundsätzlich unzulässig, wenn es bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichts herausgegeben worden ist; dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz entsprechende Ausnahmen zulässt (BGHSt 43, 22/26; BayObLG ZfS 2004, 382; OLG Brandenburg NSTZ-RR 2004, 121 = VRS 106, 61; OLG Hamm DAR 2005, 640 sowie Beschluss vom 04.05.2007 – 1 Ss OWi 301/07 – *juris*; KG VRS 108, 278; OLG Bamberg ZfS 2006, 592 = VM 2007 Nr. 27; ZfS 2007, 55/56, jeweils m.w.N.).

3. Für das Bußgeldverfahren regelt § 77 b OWiG, unter welchen Voraussetzungen eine schriftliche Begründung des Urteils nachträglich zu den Akten gebracht werden kann. Erforderlich ist zunächst, dass nach § 77 b Abs. 1 OWiG zulässigerweise von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichtet haben oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird (§ 77 b Abs. 1 Satz 1 OWiG) oder wenn die Verzichtserklärung ausnahmsweise entbehrlich ist (§ 77 b Abs. 1 Sätze 2 und 3 OWiG).

4. Im vorliegenden Fall hat auf Veranlassung des Tatrichters ein nicht mit Gründen versehenes, also abgekürztes Urteil den inneren Dienstbereich des Gerichts verlassen, ohne dass die Voraussetzungen des § 77 b Abs. 1 OWiG gegeben waren.

a) Mit der in der Verfügung vom 09.09.2008 getroffenen Anordnung der Übersendung der Akte einschließlich des Hauptverhandlungsprotokolls – wie auch eines (weiteren) unterzeichneten Urteilsformulars – an die Staatsanwaltschaft „*M. A. an die Staatsanwaltschaft zur Zustellung des Urteilstenors, Bl. und mit der Bitte um Äußerung dazu, ob Rechtsmittelverzicht erklärt wird. (...)*“ hat sich der Tatrichter hier für die Hinausgabe eines Urteils in eben dieser, nicht mit Gründen versehenen Fassung entschieden (OLG Celle VRS 75, 461/462 = MDR 1989, 482; OLG Rostock, Beschluss vom 06.10.2004 – 2 Ss [OWi] 259/04 – *juris*; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 212/213; vgl. auch OLG Celle NZV 1999, 524 = VRS 97, 436/437; NStZ-RR 2000, 180 = VRS 98, 220/221; OLG Brandenburg NStZ-RR 2004, 121; OLG Bamberg ZfS 2006, 592). Damit hat ein schriftliches Urteil ohne Gründe den inneren Dienstbereich des Gerichts verlassen und ist mit der Bekanntgabe an die Staatsanwaltschaft nach außen hin in Erscheinung getreten (OLG Bamberg ZfS 2009, 175 ff).

aa) Das Hauptverhandlungsprotokoll enthält vorliegend alle für den Urteilskopf nach 275 Abs. 3 StPO erforderlichen Angaben (Meyer-Goßner StPO 51. Aufl. § 275 Rn. 24), nämlich die Bezeichnung des Tages der Sitzung, den Namen des Richters und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, Namen und Vornamen nebst Geburtsdatum und Wohnanschrift des Betroffenen sowie den vollständigen Tenor einschließlich der angewendeten Vorschriften und ist von dem erkennenden Richter unterzeichnet.

Zwar hat der Tatrichter in dem Hauptverhandlungsprotokoll keine Urteilsgründe niedergelegt. Jedoch steht dies der Annahme eines in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommenen schriftlichen Urteils nicht zwingend entgegen, da der Tatrichter im Bußgeldverfahren von einer schriftlichen Begründung des Urteils vollständig absehen kann, wie sich aus § 77 b OWiG ergibt.

bb) Von einem Urteil ohne Gründe ist hier auch unter Berücksichtigung der vom Tatrichter verwendeten Formulierung „*Urteilstenor*“ auszugehen.

Sinn und Zweck der Übersendung der Akten mit Hauptverhandlungsprotokoll nebst Anlagen ist im vorliegenden Fall nicht die Information der in der Hauptverhandlung abwesenden Staatsanwaltschaft über den Verlauf der Hauptverhandlung als solchen, sondern die In-Kenntnissetzung von der getroffenen Entscheidung, konkret von dem ergangenen Urteil. Hierauf weist nicht nur die Formulierung „*zur Zustellung*“ hin, sondern auch die vorgesehene Möglichkeit, für den Fall einer Abweichung vom Bußgeldbescheid eine „*Kurzbegründung des Urteils*“ auf dem Zuleitungsvordruck niederzulegen.

Die Bekanntmachung einer gerichtlichen Entscheidung bei Abwesenheit der Betroffenen, hier der Staatsanwaltschaft, erfolgt grundsätzlich durch Zustellung; eine formlose Mitteilung genügt nur dann, wenn durch die Bekanntmachung keine Frist in Lauf gesetzt wird (§ 35 StPO). Die Bestimmung des § 35 StPO dient der Sicherung des rechtlichen Gehörs. Sie ermöglicht den Betroffenen durch die mündliche oder schriftliche Unterrichtung über Ergebnis und Begründung der ergangenen Entscheidung, das weitere prozessuale Vorgehen, insbesondere die Frage einer Rechtsmittel einlegung abzuwägen (LR/Graalman-Scherer StPO 26. Aufl. § 35 Rn. 1; KK/Maul StPO 6. Aufl. § 35 Rn. 1, jeweils m.w.N.). In eben diesem Sinne beabsichtigte der Tatrichter mit der in Ziffer 2 der Verfügung vom 09.09.2008 getroffenen Anordnung, der in der Hauptverhandlung abwesenden Staatsanwaltschaft seine Entscheidung, d. h. das ergangene Urteil, bekannt zu machen. Dies ergibt sich nicht nur – wie bereits erwähnt – aus den im Vordruck enthaltenen Formulierungen „*zur Zustellung*“ und „*Kurzbegründung des Urteils*“, sondern insbesondere aus der für die Staatsanwaltschaft vorgedruckten Erklärung zu einem Rechtsmittelverzicht. Vorliegend hat die Bekanntmachung – wie verfügt –

durch Zustellung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG) zu erfolgen, weil durch sie die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird (§ 79 Abs. 4 OWiG). Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft ihrerseits wird – wie erfolgt – durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks, also des Urteils bewirkt (§ 41 Satz 1 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG).

cc) Der Tatrichter handelte mit Zustellungswillen (KK-Graf StPO 6. Aufl. § 41 Rn. 3), worauf bereits die Formulierung „zur Zustellung“ hinweist. Dies folgt weiterhin aus dem beschriebenen Sinn und Zweck dieser Zuleitung, nämlich der Herbeiführung einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Frage der Rechtsmitteleinlegung, um – frühzeitig – beurteilen zu können, ob das der Staatsanwaltschaft übermittelte und damit bekanntgemachte Urteil auf deren etwaiges Rechtsmittel (noch) mit Gründen versehen werden muss. Dieses Ziel wird hierdurch auch erreicht, denn mit der Urteilszustellung wird die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gemäß § 79 Abs. 4 OWiG unabhängig davon in Lauf gesetzt, ob die Voraussetzungen für ein Urteil ohne Gründe vorliegen (BGHSt 49, 230/239; OLG Bamberg Beschluss vom 31.01.2008 – 2 Ss OWi 119/2008).

dd) Das Amtsgericht hat vorliegend auch bewusst bei der Zustellung des verkündeten Urteils an die Staatsanwaltschaft von einer Begründung abgesehen. Es hat weder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Urteil mit den Gründen in das Protokoll aufzunehmen (§ 275 Abs. 1 Satz 1 StPO), noch es vor Übermittlung der Akten mit dem Hauptverhandlungsprotokoll und dem von ihm handschriftlich ausgefüllten Urteilsvordruck an die Staatsanwaltschaft mit Gründen versehen.

ee) Somit hat der Tatrichter, indem er der Staatsanwaltschaft vorliegend mit den Akten ein Hauptverhandlungsprotokoll übersandt hat, das (auch) den für ein Urteil – wenn auch ohne Gründe – erforderlichen Inhalt aufweist, dieser ein keine Gründe enthaltendes, im Protokoll aufgenommenes Urteil in Urschrift nebst dem unterzeichneten Urteilsformular, von ihm ausdrücklich verfügt, bekannt gemacht und sich – mit Außenwirkung und gewollt – für ein Urteil ohne Gründe entschieden. Nicht entscheidend ist, ob in der richterlichen Bekanntgabeeanordnung ausdrücklich auf die Vorschrift des § 41 StPO Bezug genommen wird (OLG Bamberg, Beschluss vom

13.03.2009 – 3 Ss OWi 140/2009 und Beschluss vom 16.04.2009 – 3 Ss OWi 384/09). An dieser Erklärung muss sich der Tatrichter festhalten lassen.

Nur am Rande sei darauf hin gewiesen, dass auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das im Protokoll niedergelegte Urteil als ‚abschließende‘ Urteilsniederschrift angesehen hat, da er ansonsten – wohl wegen der zunächst noch nicht bei den Akten befindlichen oder ihm vorgelegten Rechtsmittelschrift - keinen Rechtskraftvermerk angebracht hätte.

b) Die Voraussetzungen des § 77 b Abs. 1 OWiG für ein Absehen von Urteilsgründen waren hier nicht gegeben, weil nicht alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichtet hatten, die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde für den Betroffenen noch nicht abgelaufen und ein Verzicht des Betroffenen wegen der Verhängung eines Fahrverbotes auch nicht entbehrlich war (vgl. OLG Celle NSTZ-RR 2000, 180; OLG Bamberg ZfS 2006, 592).

5. Schließlich kommt § 77 b OWiG hier auch sonst nicht nach Sinn, Zweck und Regelungsgehalt dieser Norm zur Anwendung.

a) Die vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 13.03.1997 (BGHSt 43, 22 ff.) zu § 77 b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG aufgestellten Grundsätze können nicht auf die vorliegende Fallgestaltung übertragen werden.

Zunächst hat der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung zur Zulässigkeit einer nachträglichen Urteilsbegründung ausdrücklich nur für den Fall Stellung genommen, dass ausschließlich die Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Sodann schränkt § 77 b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG die durch Halbsatz 1 gegebene Entbehrlichkeit einer Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft im Sinn des § 77 b Abs. 1 Satz 1 OWiG zur Entlastung der Justiz ein. Vorliegend hat der Tatrichter aber zu Gunsten des Betroffenen in § 77 b OWiG enthaltene Einschränkungen (Rechtsmittelverzicht des Betroffenen bzw. dessen Entbehrlichkeit, kein – fristgerecht – eingelegtes Rechtsmittel des Betroffenen) nicht beachtet, indem er von einer schriftlichen Begründung des Urteils absah, obwohl weder ein Rechtsmittelverzicht des Betroffenen vorlag noch für diesen die Rechtsmittelfrist abgelaufen noch der

Verzicht wegen der Verhängung eines Fahrverbotes entbehrlich war (OLG Bamberg ZfS 2009, 175 ff).

b) Eine entsprechende Anwendung des § 77 b OWiG ist auch nicht aus sonstigen Gründen der Vereinfachung oder Beschleunigung geboten. Die hier erfolgte Zuleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft vor Ablauf der für den Betroffenen gegebenen Rechtsmittelfrist führt weder zu einer wirklichen Arbeitsvereinfachung noch zu einer maßgeblichen Verfahrensbeschleunigung (vgl. hierzu im Einzelnen OLG Bamberg, Beschluss vom 16.12.2008 Ziff. III. 3. c bb, – 3 Ss OWi 1060/2008 <bei juris> = BeckRS 2009, 3920 = ZfS 2009, 175 ff.)

III.

Da somit die am 02.10.2008 zu den Akten gelangten schriftlichen Urteilsgründe unbeachtlich sind, das – maßgebliche – der Staatsanwaltschaft am 10.09.2008 zugelangene Urteil aber keine Gründe enthält, daher dem Rechtsbeschwerdegericht keine Nachprüfung auf sachlich-rechtliche Fehler ermöglicht, unterliegt es allein deswegen der Aufhebung.

IV.

Der Senat verweist die Sache gemäß § 79 Abs. 6 OWiG zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Regensburg zurück.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 13. Juli 2009

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des ~~Oberlandesgerichts~~

Justizangestellte